

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2019/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2019/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2019/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Strand Lobben u.a. gg. Norwegen – 37283/13

Urteil vom 10.9.2019, Große Kammer

Sachverhalt

Die ErstBf. zog vier Tage nach der am 25.9.2008 erfolgten Geburt ihres Sohnes X. in eine Eltern-Kind-Einrichtung, da sie Hilfe bei der Pflege des Kindes benötigte. Am 10.10. verständigte die Einrichtung den Kinderwohlfahrtsdienst, da der Zustand des Kindes und der Umgang der Mutter mit ihm besorgniserregend wären. Die Bediensteten waren insbesondere alarmiert wegen des geringen Gewichts des Säuglings und dem Mangel an Empathie seitens der Mutter. Bei einer Besprechung zwischen dem Kinderwohlfahrtsdienst, der Eltern-Kind-Einrichtung und der ErstBf. am 17.10. gab diese an, die Einrichtung verlassen zu wollen. Die Betreuerinnen zeigten sich besorgt, da sie das Kind rund um die Uhr überwachten und die Mutter in der Nacht wecken mussten, um den Säugling zu stillen. Da sein Körpergewicht die kritische Grenze unterschritten hatte, war das Verlassen der Einrichtung nach Ansicht des Kinderwohlfahrtsdienstes mit einer Gefährdung seines Wohls verbunden. Noch am selben Tag wurde daher entschieden, das Kind bei einer Krisenpflegefamilie unterzubringen. Diese Entscheidung wurde am 21.10.2008 vom Vorsitzenden der Bezirkssozialbehörde bestätigt.

Nachdem die ErstBf. diese Entscheidung angefochten hatte, wurde von einer Betreuerin und einer Psychologin der Eltern-Kind-Einrichtung ein Bericht erstellt. Demnach war die ErstBf. nicht in der Lage, den Bedürfnissen des Kindes angemessen zu entsprechen. Die Bezirks-

sozialbehörde wies das Rechtsmittel am 27.10.2008 ab. Gegen diese Entscheidung erhob die ErstBf. Beschwerde an das Stadtgericht, das am 26.1.2009 die Krisenpflegeunterbringung des Kindes bestätigte. Das Stadtgericht sah keine Belege für eine Verbesserung der Fähigkeit der ErstBf., sich um das Kind zu kümmern und ging von einer nach wie vor bestehenden Gefährdung des Kindeswohls im Fall der Rückgabe des Kindes an die Mutter aus. Die ErstBf. sah davon ab, dieses Urteil beim Landgericht anzufechten.

Auf Antrag der Gemeindeverwaltung wurde am 2.3.2009 durch die Bezirkssozialbehörde die Obsorge für X. an den Kinderwohlfahrtsdienst übertragen und seine Unterbringung in einer Pflegefamilie angeordnet. Der ErstBf. wurde ein Kontaktrecht im Umfang von sechs zweistündigen Besuchen pro Jahr eingeräumt. Zwar wurde diese Pflegeanordnung vom Stadtgericht aufgehoben, zu einer Rückgabe des Kindes kam es jedoch nicht, weil das Landgericht am 22.4.2010 das Urteil des Stadtgerichts behob und die Entscheidung der Bezirkssozialbehörde wieder in Kraft setzte.

Die ErstBf. beantragte am 29.4.2011 die Aufhebung der Pflegeanordnung und alternativ die Ausdehnung des Kontaktrechts. Die Bezirkssozialbehörde entschied am 8.12.2011, der ErstBf. die elterliche Verantwortung für ihren Sohn zu entziehen und seine Adoption durch die Pflegefamilie zu genehmigen. Nach Ansicht der Behörde wies nichts darauf hin, dass sich ihre Fähigkeiten, sich

um das Kind zu kümmern, seit dem Urteil des Landgerichts vom 22.4.2010 verbessert hätten. Die inzwischen erfolgte Heirat und Geburt eines zweiten Kindes der ErstBf. wurden von der Behörde nicht als Anzeichen für eine Verbesserung ihrer Fähigkeiten, sich um X. zu kümmern, angesehen.

Diese Entscheidung wurde am 22.2.2012 vom Stadtgericht bestätigt, nachdem es an drei Verhandlungstagen 21 Zeugen, darunter Psychologinnen, die für die Begleitung der Besuche verantwortlichen Betreuerinnen sowie einige von der ErstBf. namhaft gemachte Personen gehört hatte. Das Gericht anerkannte zwar eine gewisse Besserung der Situation der ErstBf., erachtete eine Rückkehr von X. in ihre Obhut aber als nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, da X. besonders verletzlich sei und die Loslösung von der Pflegefamilie besondere Behutsamkeit und Empathie verlange. Die ErstBf. würde jedes Verständnis für diese Situation und die besonderen Bedürfnisse des Kindes vermissen lassen. Was die Adoption betrifft, ging das Stadtgericht davon aus, dass es sich in jedem Fall um eine dauerhafte Pflegeunterbringung handeln würde, da das Kind seit mittlerweile dreieinhalb Jahren bei der Pflegefamilie lebe und eine Rückkehr zur Mutter wegen deren Erziehungsunfähigkeit und der Bindung des Kindes zu den Pflegeeltern unwahrscheinlich sei. Daher entsprach die Adoption nach Ansicht des Stadtgerichts dem Kindeswohl. Die dagegen von der ErstBf. erhobenen Rechtsmittel wurden vom Landgericht und vom Obersten Gerichtshof nicht zugelassen.

Die vorliegende Beschwerde wurde von der ErstBf. auch im Namen ihres Sohnes erhoben.

Rechtsausführungen

Die Bf. behaupteten eine Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Familienlebens*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(140) Die Bf. brachten vor, die Verweigerung der Beendigung der öffentlichen Obsorge für X., der Entzug der elterlichen Verantwortung der ErstBf. sowie die Genehmigung der Adoption von X. durch seine Pflegeeltern hätten eine Verletzung ihres [...] Rechts auf Achtung des Familienlebens begründet [...].

1. Vorläufige Fragen vor der Großen Kammer (GK)

a. Umfang der Rechtssache vor der GK

(142) Die Regierung behauptete, die GK wäre nicht dafür zuständig zu prüfen, ob die innerstaatlichen Verfahren über die Inobhutnahme von X. und über die Kontaktrechte der ErstBf. – die vor dem Verfahren über seine Adoption stattfanden – mit Art. 8 EMRK vereinbar

wären. Die ErstBf. habe es [...] verabsäumt [...], die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen und die Frist von sechs Monaten einzuhalten. [...]

(144) Der GH erinnert daran, dass Inhalt und Umfang der an die GK verwiesenen »Rechtssache« durch die Entscheidung der Kammer über die Zulässigkeit eingegrenzt werden. [...] Im vorliegenden Fall [...] erklärte die Kammer die von den Bf. erhobene Beschwerde für zulässig, die den Entzug der elterlichen Verantwortung und die Genehmigung der Adoption betraf, wie sie von der Sozialbehörde am 8.12.2011 entschieden und dann im Rechtsmittelweg bestätigt wurden.

(145) [...] X. wurde 2008 in Krisenpflege genommen und nach der Entscheidung der Sozialbehörde vom 2.3.2009 regulär bei einer Pflegefamilie untergebracht. In derselben Entscheidung wurden der ErstBf. eingeschränkte Kontaktrechte zugestanden. Nach ihrer Berufung wurde diese Entscheidung letztendlich am 22.4.2010 vom Landgericht bestätigt [...]. Da die ErstBf. kein weiteres Rechtsmittel erhob, wurde diese Entscheidung [...] rechtskräftig.

(146) In ihrem Antrag an die GK versuchten die Bf., ihre Beschwerde auch auf die obigen Verfahren der Jahre 2008 bis 2010 zu erstrecken. Diese Rügen bildeten allerdings keinen Gegenstand ihrer von der Kammer für zulässig erklärten Beschwerde. Jedenfalls wurden sie zum ersten Mal mehr als sechs Monate nach der in den fraglichen Verfahren ergangenen letzten innerstaatlichen Entscheidung vor der GK erhoben, ohne dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe gegen die jüngste dieser Entscheidungen ausgeschöpft worden wären.

(147) Folglich kommt dem GH keine Jurisdiktion dafür zu, diese Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK zu überprüfen [...].

(148) Ungeachtet dessen wird der GH bei der Überprüfung der [relevanten] Verfahren [...] bis zu einem gewissen Grad auch frühere Verfahren und Entscheidungen berücksichtigen müssen.

b. Zur Befugnis der ErstBf., im Namen des ZweitBf. eine Beschwerde zu erheben

(156) Der umstrittene Entzug der elterlichen Verantwortung und die Genehmigung der Adoption [...] führten ohne Zweifel zur Lösung der rechtlichen Bindungen zwischen der ErstBf. und dem ZweitBf. Wie der GH festgestellt hat, ist dieser Faktor nicht entscheidend dafür, ob ein Elternteil berechtigt ist, im Namen seines Kindes eine Beschwerde an den GH zu erheben. [...]

(157) Aufgrund der Adoption von X. wären nach nationalem Recht die Adoptiveltern seine einzigen Vertreter hinsichtlich aller Angelegenheiten, die sich nach der rechtskräftigen Adoption ergeben haben. Im Hinblick auf das Adoptionsverfahren, das zu einer Zeit durchgeführt wurde, zu der die ErstBf. noch voll für X. verant-

wortlich war, liegt es nach der Rechtsprechung des GH grundsätzlich im Interesse des Kindes, die familiären Bindungen zu bewahren, solange keine sehr schwerwiegenden Gründe vorliegen, die deren Durchtrennung rechtfertigen. Zudem hat der GH im Kontext von Art. 8 EMRK wiederholt akzeptiert, dass Eltern, die nicht über elterliche Rechte verfügen, sich im Namen ihrer minderjährigen Kinder an ihn wenden können. Das Schlüsselkriterium ist für den GH in diesen Fällen das Risiko, dass manche der Interessen der Kinder nicht zu seiner Kenntnis gelangen und ihnen damit der effektive Schutz der Konvention verwehrt würde.

(158) Wenn eine Beschwerde von einem biologischen Elternteil im Namen seines Kindes erhoben wurde, kann es dennoch sein, dass der GH einen Konflikt zwischen den Interessen des Elternteils und jenen des Kindes erkennt. Ein Interessenskonflikt ist relevant für die Frage, ob eine von einer Person im Namen einer anderen erhobene Beschwerde zulässig ist. [...]

(159) [...] Der GH sieht im vorliegenden Fall keinen Interessenskonflikt, der eine Zurückweisung der von der ErstBf. in Namen des ZweitBf. erhobenen Beschwerde erfordern würde. Die [sich darauf beziehende] Einrede der Regierung ist daher zu verwerfen (15:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum von Richterinnen Koskelo und Richter Nordén*).

2. Entscheidung in der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(204) Wenn es um das Familienleben eines Kindes geht, besteht [...] ein breiter Konsens [...] darüber, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl von vorrangiger Bedeutung ist. [...] In Fällen, die die Inobhutnahme von Kindern und Einschränkungen des Kontakts betreffen, müssen die Interessen des Kindes allen anderen Überlegungen vorgehen.

(205) [...] Im Fall des Ergreifens von Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge, die das Familienleben einschränken, trifft die Behörden eine positive Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um eine möglichst baldige Wiedervereinigung der Familie zu erleichtern.

(207) Im Allgemeinen verlangt das Kindeswohl die Aufrechterhaltung der Bindungen des Kindes zu seiner Familie, solange sich die Familie nicht als besonders ungeeignet erwiesen hat, weil die Lösung dieser Bindung bedeutet, das Kind von seinen Wurzeln abzuschneiden. Folglich dürfen familiäre Bindungen nur unter besonders außergewöhnlichen Umständen gelöst werden und es muss alles zur Erhaltung persönlicher Beziehungen unternommen werden, um – wenn und soweit dies angemessen ist – die Familie »wiederherzustellen«. Auf der anderen Seite liegt es eindeutig im Interesse des Kindes, sein Aufwachsen in einer gesunden Umgebung sicherzustellen [...]. [...]

(208) Ein weiterer Grundsatz besagt, dass eine Pflegeanordnung als vorübergehende Maßnahme angesehen werden sollte, die zu beenden ist, sobald es die Umstände erlauben, und dass alle Maßnahmen der vorübergehenden Inobhutnahme mit dem Ziel der Wiedervereinigung der leiblichen Eltern mit ihrem Kind vereinbar sein müssen. [...]

(209) [...] Ein Entzug der elterlichen Verantwortung und die Genehmigung der Adoption [...] sollten nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Solche Maßnahmen sind nur zu rechtfertigen, wenn sie durch ein vorrangiges Erfordernis hinsichtlich des Kindeswohls begründet sind. [...]

(212) In Fällen, die Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge betreffen, wird sich der GH auch auf den Entscheidungsfindungsprozess der Behörden beziehen um zu beurteilen, ob sichergestellt wurde, dass die Ansichten und Interessen der leiblichen Eltern [...] von den Behörden angemessen berücksichtigt wurden [...]. [...]

b. Anwendung auf den vorliegenden Fall

(214) [...] Die umstrittenen Entscheidungen [...] begründeten einen Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Familienlebens [...]. Es ist unbestritten, dass diese dem Gesetz entsprachen [...] und legitime Ziele verfolgten [...]. [...] Die Auseinandersetzung bezieht sich im vorliegenden Fall darauf [...], ob der Eingriff »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war.

(215) Angesichts der oben in Rn. 147 und 148 dargelegten Grenzen des Umfangs seiner Kontrolle wird der GH seine Beurteilung auf die vom Stadtgericht vorgenommene Prüfung, wie sie in dessen Urteil vom 22.2.2012 zum Ausdruck kommt [...], konzentrieren.

(216) [...] Das Stadtgericht setzte sich aus einem Berufsrichter, einem Laien und einem Psychologen zusammen. Es führte eine dreitägige Verhandlung durch, an der die ErstBf. mit ihrem Verfahrenshilfsanwalt teilnahm und bei der 21 Zeugen, einschließlich Experten, gehört wurden. Zudem bemerkt der GH, dass das Stadtgericht als Berufungsinstanz tätig wurde und zuvor ein ähnliches Verfahren [...] vor der Sozialbehörde stattgefunden hatte, die [...] ebenfalls eine sehr ausführliche Begründung lieferte. Das Urteil des Stadtgerichts unterlag einem Revisionsverfahren vor dem Landgericht, das wiederum vom Rechtsmittelausschuss des Obersten Gerichtshofs überprüft wurde.

(217) Das Stadtgericht entschied in seinem Urteil, gemäß § 4-20 und § 4-21 des Kinderwohlfahrtsgesetzes die Fürsorgeanordnung für X. nicht aufzuheben, der ErstBf. ihre elterliche Verantwortlichkeit zu entziehen und die Adoption durch die Pflegeeltern zu genehmigen. Während sich das Stadtgericht auf verschiedene Gründe stützte, um diese Entscheidung zu rechtfertigen, bemerkt der GH, dass sich nach den genannten Bestim-

mungen eine zentrale Voraussetzung für den Erlass der umstrittenen Maßnahmen auf die Fähigkeit des biologischen Elternteils bezog, die Pflege wieder zu übernehmen. Eine Voraussetzung für den Widerruf der Fürsorgeanordnung war gemäß § 4-21 die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Elternteil dem Kind eine angemessene Pflege bieten konnte. Nach § 4-20 konnte die Adoption genehmigt werden, wenn es als wahrscheinlich angesehen werden musste, dass der Elternteil dazu dauerhaft nicht in der Lage sein würde.

(218) Das Stadtgericht ging auf diese Angelegenheit vor allem in jenem Teil seiner Begründung ein, der sich mit dem Antrag der ErstBf. auf Aufhebung der Fürsorgeanordnung befasste und wie folgt zusammengefasst werden kann: Ihre Situation hätte sich in einigen Bereichen gebessert. Allerdings wäre X. ein verletzliches Kind, das emotionale Reaktionen im Zusammenhang mit den Besuchen an den Tag gelegt hätte. Die vorgelegten Beweise hätten klar gezeigt, dass die zum Zeitpunkt des Urteils des Landgerichts im vorangegangenen Verfahren festgestellten grundlegenden Einschränkungen der ErstBf. nach wie vor bestanden. Sie hätte ihre Fähigkeit, mit Kontaktsituationen umzugehen, nicht verbessert; sie hätte bekräftigt zu kämpfen, bis das Kind zu ihr zurückkehren würde und sie hätte behauptet nicht zu denken, dass [...] wiederholte gerichtliche Verfahren dem Kind auf lange Sicht schaden könnten. Zudem hätten sich die Experten vor Gericht [...] gegen eine Rückkehr von X. zu seiner Mutter ausgesprochen. Es gab keinen Grund, im Detail auf weitere Argumente hinsichtlich der Fähigkeit der ErstBf., für X. zu sorgen, einzugehen, da eine Rückgabe von X. an sie angesichts der schwerwiegenden Probleme, die ein Wegzug von seiner Pflegefamilie für ihn mit sich bringen würde, jedenfalls keine Option war.

(219) Bei der Entscheidung über den Antrag des Kinderwohlfahrtsdienstes auf Entzug der elterlichen Verantwortlichkeit der ErstBf. für X. und auf Genehmigung seiner Adoption bestätigte das Stadtgericht die Begründung der Sozialbehörde betreffend die alternativen Kriterien in § 4-20 lit. a des Kinderwohlfahrtsgesetzes, nämlich dass die Bf. wahrscheinlich dauerhaft nicht dazu in der Lage wäre, sich angemessen um X. zu kümmern, oder dass es X. schwerwiegende Probleme bereiten würde, wenn er von seiner Pflegefamilie entfernt würde, weil er sich in dieser und dem dortigen Umfeld eingelebt hatte. Soweit es um die Fähigkeiten geht, sich um das Kind zu kümmern, sind die folgenden Ausführungen der Behörde bemerkenswert: Es gebe nichts, was auf eine Verbesserung der Fähigkeiten der ErstBf. seit dem Urteil des Landgerichts vom 22.4.2010 hinweisen würde. Sie habe nicht realisiert, dass sie X. vernachlässigt hatte, und sei unfähig, sich auf das Kind und darauf zu fokussieren, was am besten für es sei. Es wurde zwar zur Kenntnis genommen, dass die ErstBf. geheiratet und ein zweites Kind bekom-

men hatte, doch wurde dies im Hinblick auf ihre Fähigkeit, sich um X. zu kümmern, nicht als ausschlaggebend angesehen. Er wäre ein besonders verletzliches Kind und hätte während seiner ersten drei Lebenswochen lebensbedrohende Vernachlässigung erfahren. Die Behörde bezog sich auch auf die Erfahrungen während der Besuche. Zudem würde eine Rückkehr von X. zur ErstBf., nachdem er drei Jahre lang bei der Pflegefamilie gelebt hatte und seine Mutter nicht kenne, ein hohes Maß an Empathie und Verständnis für ihn und seine Probleme erfordern. Der ErstBf. und ihrer Familie würde es jedoch völlig an Empathie und Verständnis fehlen.

(220) Der GH ist sich des überragenden Interesses des Kindes im Entscheidungsfindungsprozess bewusst. Allerdings zeigt der Prozess, der zum Entzug der elterlichen Verantwortlichkeit und zur Genehmigung der Adoption führte, dass die innerstaatlichen Behörden nicht versuchten, eine wirkliche Abwägung zwischen den Interessen des Kindes und jenen seiner biologischen Familie durchzuführen, sondern sich auf die Interessen des Kindes konzentrierten, anstatt zu versuchen, die Interessen beider Seiten in Einklang zu bringen. Zudem zogen sie nie ernsthaft die Möglichkeit in Erwägung, das Kind mit seiner biologischen Familie zu vereinen. In diesem Zusammenhang ist der GH insbesondere nicht davon überzeugt, dass die zuständigen innerstaatlichen Behörden die potentielle Bedeutung der Tatsache angemessen berücksichtigten, dass die ErstBf. zu der Zeit, als sie die Aufhebung der Fürsorgeanordnung oder alternativ eine Ausdehnung des Kontaktrechts beantragte, erhebliche Veränderungen in ihrem Leben durchmachte: In eben jenem Sommer und Herbst, in dem die umstrittenen Verfahren anliefen, heiratete sie und bekam ein zweites Kind. In dieser Hinsicht beruhte die Entscheidung des Stadtgerichts weitgehend auf einer Einschätzung der Erziehungsunfähigkeit der ErstBf., die [...] erhebliche Versäumnisse [...] aufzuweisen scheint.

(221) [...] Die Entscheidungen, um die es geht, wurden in einem Kontext getroffen, in dem es nur sehr eingeschränkten Kontakt zwischen der ErstBf. und X. gab. Die Sozialbehörde (in ihrer Entscheidung vom 2.3.2009) und das Landgericht (in seinem Urteil vom 22.4.2010 [...]) stützten sich auf die Überlegung, dass die Betreuung durch eine Pflegefamilie höchstwahrscheinlich von Dauer sein und X. bei der Pflegefamilie aufwachsen würde. Nach Ansicht des Landgerichts konnten daher Besuche als Mittel zur Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Mutter und Sohn dienen, damit er mit seinen Wurzeln vertraut wäre. Der Zweck war nicht, im Hinblick auf die zukünftige Rückkehr des Kindes in die Obhut seiner biologischen Mutter eine Beziehung aufzubauen. Zur Umsetzung der Besuche stellt der GH fest, dass diese einem freien Aufbau einer Bindung zwischen der ErstBf. und X. nicht besonders förderlich waren, etwa was den Ort der Treffen und die Anwesenheit weiterer

Personen betrifft. Obwohl die Besuche oft nicht gut verlaufen waren, scheint wenig unternommen worden zu sein, um alternative Arrangements zur Herstellung des Kontakts auszuprobieren. Kurz gesagt stellt der GH fest, dass der spärliche Kontakt, der zwischen den Bf. stattgefunden hatte, seit X. in Pflege genommen worden war, beschränkte Nachweise lieferte, um daraus eindeutige Schlüsse hinsichtlich der Fähigkeiten der ErstBf., sich um X. zu kümmern, zu ziehen.

(222) Des Weiteren erachtet es der GH als bedeutsam, dass es keine aktuellen Gutachten seit jenen gab, die zwischen 2009 und 2010 [...] in Auftrag gegeben worden waren. [...] Als das Stadtgericht am 22.2.2012 sein Urteil erließ, waren diese Gutachten zwei Jahre alt. Zwar wurden die Psychologinnen [, von denen die Gutachten verfasst worden waren], auch 2012 vor dem Stadtgericht befragt, doch hatten sie seit Anfang 2010 keine Untersuchungen mehr durchgeführt [...].

(223) Der GH übersieht nicht, dass der Kinderwohlfahrtsdienst von der ErstBf. Informationen über ihre neue Familie verlangt hatte, die sie offensichtlich verweigerte. Zugleich stellt er fest, dass der Anwalt der ErstBf. ausdrücklich die Einholung eines neuen Gutachtens verlangt hatte, was jedoch vom Landgericht abgelehnt wurde. Das Landgericht ordnete [...] auch nicht von Amts wegen ein neues Gutachten an. Während es üblicherweise Sache der innerstaatlichen Behörden ist zu entscheiden, ob Gutachten erforderlich sind, ist der GH der Ansicht, dass das Fehlen einer aktuellen Erhebung durch einen Experten die faktische Einschätzung der neuen Situation der ErstBf. und ihrer Erziehungsfähigkeit zur gegenständlichen Zeit erheblich einschränkte. Unter diesen Umständen konnte ihr – anders als das Stadtgericht anzudeuten scheint – nicht entgegengehalten werden, dass sie nicht anerkannt hätte, dass wiederholte Gerichtsverfahren dem Kind auf lange Sicht schaden konnten.

(224) Zudem geht aus der Begründung des Stadtgerichts hervor, dass es bei der Beurteilung der Fähigkeit der Bf., die Pflege zu übernehmen, insbesondere die besonderen Pflegebedürfnisse von X. im Lichte seiner Verletzlichkeit berücksichtigte. Obwohl die Verletzlichkeit von X. einen Hauptgrund für die ursprüngliche Entscheidung, ihn bei einer Pflegefamilie unterzubringen, dargestellt hatte, enthielt das Urteil des Stadtgerichts allerdings keine Angaben darüber, wie diese Verletzlichkeit andauern konnte, obwohl er seit dem Alter von

drei Wochen bei einer Pflegefamilie lebte. Es enthielt auch kaum eine Analyse der Art seiner Verletzlichkeit, abgesehen von einer kurzen Beschreibung seitens von Experten, wonach X. leicht gestresst wäre und viel Ruhe, Sicherheit und Unterstützung brauche, und der Feststellung seines Widerstands und seiner Resignation gegenüber dem Kontakt zur ErstBf. [...]. Nach Ansicht des GH wären die zuständigen Behörden in Anbetracht der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen [...] verpflichtet gewesen, die Verletzlichkeit von X. genauer zu beurteilen.

(225) Vor diesem Hintergrund und unter besonderer Berücksichtigung der beschränkten Schlüsse, die aus den erfolgten Besuchskontakten gezogen werden konnten, in Verbindung mit dem Versäumnis, ungeachtet der neuen Familiensituation der ErstBf. ein neues Gutachten über ihre Fähigkeit einzuholen, angemessene Pflege zu gewähren, und der zentralen Bedeutung dieses Faktors in der Beurteilung durch das Stadtgericht und auch dem Fehlen einer Begründung hinsichtlich der fortgesetzten Verletzlichkeit von X. ist der GH nicht der Ansicht, dass der Entscheidungsfindungsprozess, der zur umstrittenen Entscheidung vom 22.2.2012 führte, in einer Art und Weise durchgeführt wurde, die sichergestellt hätte, dass alle Ansichten und Interessen der Bf. angemessen berücksichtigt wurden. Er ist daher nicht davon überzeugt, dass das besagte Verfahren von Garantien begleitet war, die der Schwere des Eingriffs und der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen entsprochen hätten.

(226) Der GH gelangt [...] zu dem Schluss, dass im Hinblick auf beide Bf. eine **Verletzung von Art. 8 EMRK** stattgefunden hat (13:4 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richterinnen und Richter Kjølb-ro, Poláčková, Koskelo und Nordén; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Ranzoni, gefolgt von Richterin Yudkivska und den Richtern Kūris, Harutyunyan, Paczolay und Chanturia; übereinstimmendes Sondervotum von Richter Kūris*).

II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 25.000,- für immateriellen Schaden und € 9.350,- für Kosten und Auslagen an die ErstBf. (13:4 Stimmen; *abweichendes Sondervotum der Richterinnen und Richter Kjølb-ro, Poláčková, Koskelo und Nordén*).